

Satzungen

der Sportfischer-Vereinigung Hallstatt.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „*Sportfischer-Vereinigung*“ und hat seinen Sitz in Hallstatt.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die Ausbreitung und Vertiefung des weidgerechten Fischens,
2. Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Gewässern,
3. Werbung für die Sportfischerei.

Auf einen wirtschaftlichen Betrieb ist der Zweck des Vereines nicht aufgebaut; den Sportfischer ist, wer diesen Sport aus Liebhaberei ausübt, ohne daß diese Tätigkeit einen Haupt- oder Nebenerwerb darstellt.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die den Nachweis erbringen, daß gegen die Ausübung des Fischereisportes seitens der Österreichischen Bundesforste als Besitzer der Fischgewässer keine Bedenken vorliegen.

Die Mitglieder sind ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die sich zu dem Verein bekennt und bereit ist, Sportfischer zu werden.
- b) Außerordentliches Mitglied kann jede sonstige Person werden, die sich um den Verein Verdienste erworben hat.
- c) Ehrenmitglied kann jedes Vereinsmitglied oder sonstige Person werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und werden über Vorschlag des Vereinsobmannes bzw. der Hauptversammlung ernannt.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern, Beiträge

Die Anmeldung zum Beitritt muß schriftlich beim Vereinsobmann erfolgen.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf den Tag der Unterzeichnung der Anmeldung folgenden Monatsersten.

Beim Eintritt ist der festgesetzte Jahresbeitrag zu entrichten.

Der Jahresbeitrag wird auf der Jahreshauptversammlung für das kommende Jahr festgesetzt.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden durch den Jahresbeitrag aufgebracht.

Gebühren für Erlaubnisscheine zum Fischfang werden nur vom jeweiligen Besitzer der Fischgewässer (Österreichische Bundesforste Fischerei Hallstatt oder Bad Goisern) eingehoben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären und erfolgt nur zum Schluß eines Kalenderjahres.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es

- a) Handlungen begeht, die gegen Sinn und Zweck des Vereines verstoßen,
- b) sich durch Fischfrevel oder sonstige Handlungen an Fischgewässern strafbar gemacht hat,
- c) trotz Mahnung mit den Beiträgen länger als drei Monate im Rückstand geblieben ist.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte.

§ 6 Erledigung der Vereinsgeschäfte

Organe des Vereins sind der Vereinsobmann und die Hauptversammlung.

Der Vereinsobmann ist im Sinne des geltenden Gesetzes berechtigt, alle Vereinsangelegenheiten zu erledigen, soweit dieselben nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Im Falle der Behinderung oder bei Fortfall des Vereinsobmannes gehen die Geschäfte, Rechte und Pflichten auf seinen Stellvertreter über.

Die Mitarbeiter (Ausschuß) werden von der jährlich abzuhaltenden Hauptversammlung bestimmt und haben die Aufgabe, den Vereinsobmann bei Erledigung der Vereinsgeschäfte zu beraten und zu unterstützen.

Der Kassier ist verpflichtet, die Ausgaben und Einnahmen getrennt nach Belegen zu verbuchen. Aus den Belegen muß der Zweck der Zahlung, sowie der Zahlungstag ersichtlich sein. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn diese vom Vereinsobmann angewiesen sind. Die Kassabücher müssen jährlich abgeschlossen sein.

Der jährlich stattfindenden Hauptversammlung sind die von den Kassaprüfern geprüften Jahresabrechnungen vorzulegen.

Dem Vereinsobmann steht jederzeit das Prüfungsrecht der Vereinskasse zu.

§ 7 Hauptversammlung, Mitgliederversammlung

Die Hauptversammlung findet jährlich statt.

Die Mitglieder sind hiezu unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vereinsobmann mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.

Die Mitglieder können ihr Stimmrecht nicht durch Vertretung ausüben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vereinsobmann.

Der Vereinsobmann und die Mitarbeiter bringen den Jahresbericht bzw. die Tätigkeitsberichte zur Kenntnis.

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung wiedergibt und vom Vereinsobmann und Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen:

- a) die Berufung des Vereinsobmannes,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
- c) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
- d) die Entlastung des Kassiers,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Rechnungsprüfer können Mitglieder des Vereins, dürfen aber nicht Mitarbeiter des Vereinsobmannes sein.

§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung

Außerordentliche Hauptversammlungen sind vom Vereinsobmann bzw. seinem Stellvertreter einzuberufen, wenn es der Vereinsobmann für notwendig erachtet oder wenigstens 40 % der Mitglieder schriftlich verlangen.

§ 10 Satzungsänderungen

Die Satzungen des Vereines können durch Beschluß einer zu diesem Zweck unter Angabe der Tagesordnung einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung (Zweidrittelmehrheit) geändert werden.

§ 11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung kann erfolgen:

- a) über behördliche Verfügung,
- b) durch Beschluß einer außerordentlichen Hauptversammlung, die ausschließlich zu diesem Zwecke einberufen ist, mit einer Stimmenmehrheit von dreiviertel aller ordentlichen Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung des Vereines entscheidet die Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.